



PROJEKT NR. 056.1.001

SONDERNUTZUNGSPLAN FESTLEGUNG GWR DORFBACH ZENTRUM KM 2.016 – 0.800

NACH ART. 36a GschG

PLANUNGSBERICHT

11. JULI 2025

MITWIRKUNG



Titelbild: Dorfbach

Quelle: ERR AG | März 2025

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | AUSGANGSLAGE | 4 |
| 1.1 | SACHVERHALT | 4 |
| 1.2 | VORGEHEN | 5 |
| 2 | GRUNDLAGEN | 5 |
| 2.1 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 5 |
| 2.2 | PLANUNGSGRUNDLAGEN | 5 |
| 3 | ERLÄUTERUNGEN SONDERNUTZUNGSPLAN | 13 |
| 3.1 | ALLGEMEINES | 13 |
| 3.2 | INHALTE SONDERNUTZUNGSPLAN | 13 |
| 3.3 | ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM | 17 |
| 4 | BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET» | 18 |
| 4.1 | GESETZLICHE GRUNDLAGE UND RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS | 18 |
| 4.2 | BEURTEILUNGSGRUNDSÄTZE | 18 |
| 4.3 | ANALYSE | 19 |
| 5 | INTERESSENABWÄGUNG | 25 |
| 6 | VERFAHREN | 30 |
| 6.1 | VORPRÜFUNG | 30 |
| 6.2 | MITWIRKUNG | 31 |
| 6.3 | ÖFFENTLICHE AUFLAGE | 31 |
| 6.4 | ERLASS UND GENEHMIGUNG | 31 |
| 7 | BEILAGE | 31 |
| | ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 32 |



1 AUSGANGSLAGE

1.1 SACHVERHALT

1.1.1 PLANUNGSANLASS

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor. Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zuständig. Damit sollen die Funktionen der Gewässer (Hochwasserschutz, Gewässernutzung, ökologische Vernetzung) sichergestellt werden.

Für den Dorfbach in Kaltbrunn wurde der Gewässerraum bereits für zwei Abschnitte erarbeitet. Die Festlegung für den Abschnitt Neufeld (km 0.800–0.000) wurde vom AREG am 17. August 2020 genehmigt. Der Abschnitt Dorfbach Nord (km 2.650–2.016) liegt in bereinigter Form vor und wird vom 20. Oktober bis zum 18. November 2025 öffentlich aufgelegt. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird nun der Gewässerraum für den Abschnitt Dorfbach Zentrum (km 2.016–0.800) erarbeitet, der zwischen den beiden bereits behandelten Abschnitten liegt.

Dadurch wird in diesem Bereich der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmaßnahmen gesichert. Zudem wird der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

1.1.2 PLANUNGSGEBIET

Der Perimeter der vorliegenden Planung betrifft den Dorfbach von Kilometer 2.016 bis Kilometer 0.800. Der erste Abschnitt liegt im Dorfzentrum und der zweite in dieser Planung behandelte Abschnitt südlich des Zentrums entlang des Arbeitsgebietes.

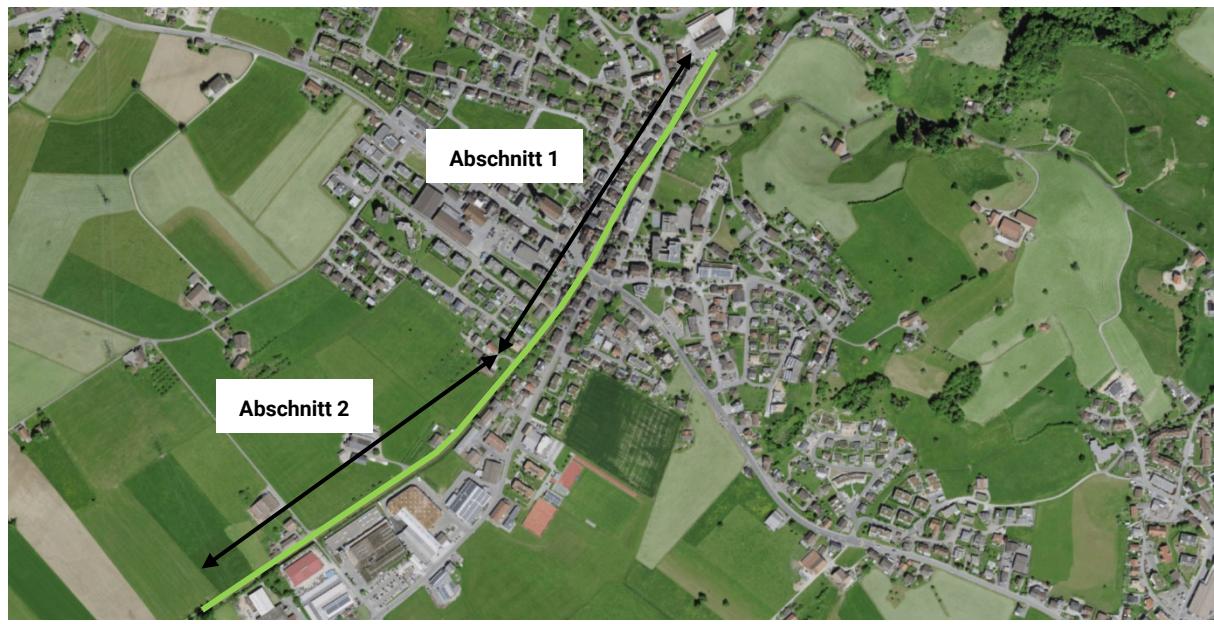


Abb. 1: Übersicht

Quelle: Geoportal, Orthophoto bearbeitet | März 2025



1.1.3 PLANUNGSZIELE

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Artikel 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelung unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

1.2 VORGEHEN

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Kaltbrunn hat die Flussbau AG und die ERR AG mit der Festlegung des Gewässerraums Dorfbach Zentrum beauftragt. Die Flussbau AG ist dabei für die Aufbereitung der flussbaulichen Grundlagen zuständig. Die Erarbeitung des Sondernutzungsplans zur Festlegung des Gewässerraums wurde durch die ERR AG durchgeführt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV / SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt. Die vorliegende Planung basiert auf der Arbeitshilfe des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG).

2.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.2.1 KANTONALER RICHTPLAN

Im kantonalen Richtplan werden keine relevanten Aussagen zur Gewässeraumfestlegung in Kaltbrunn gemacht.



2.2.2 KOMMUNALE RICHTPLANUNG

RAUMKONZEPT

Bereits im Raumkonzept, das der Bevölkerung am 26. März 2019 vorgestellt wurde, wurde die Wichtigkeit des Dorfbachs hervorgehoben.

Die anstossenden Grundstücke sollen sich zum Dorfbach hin ausrichten, die Sichtschutzwände entfernen und damit den Dorfbach erlebbarer machen und besser ins Dorfbild integrieren.

RICHTPLANUNG

Die kommunale Richtplanung wurde vom Gemeinderat im Juni 2024 erlassen. Inhaltlich fokussiert der kommunale Richtplan die Innenentwicklung des bisherigen Siedlungsgebietes. Für das Gebiet im Zentrum von Kaltbrunn entlang des Dorfbachs sieht die Innenentwicklung das Bewahren der vorhandenen Strukturen vor. Das heisst, die aktuelle Bebauungs- und Freiraumstrukturen sollen erhalten werden.

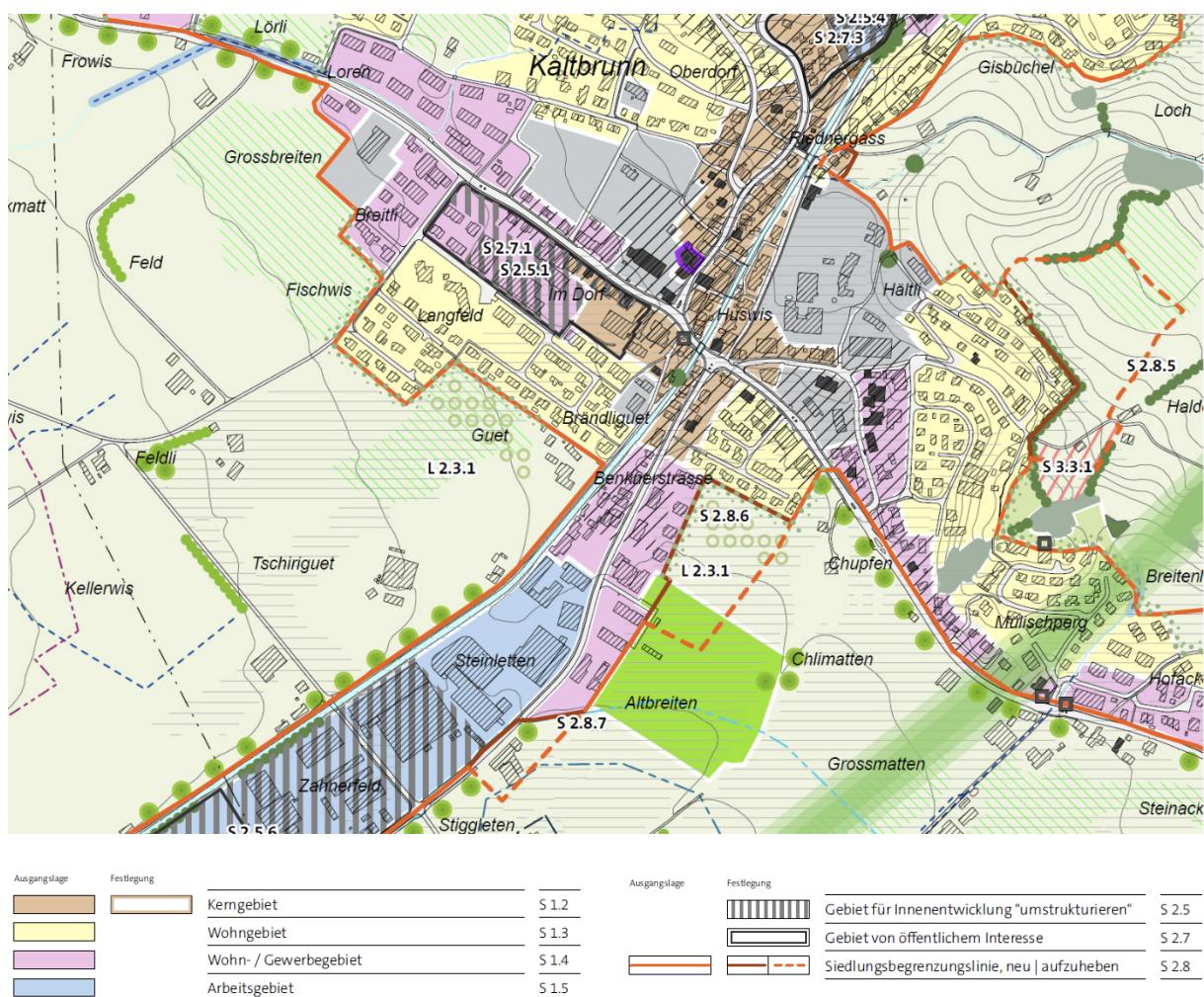


Abb. 2: Ausschnitt kommunaler Richtplan

Quelle: ERR AG | Juni 2024



2.2.3 ZONENPLAN UND BAUREGLEMENT

Der Zonenplan wurde bis ins Jahr 2024 revidiert und befindet sich momentan im Rechtsmittelverfahren. Daher wird folglich der revidierte Zonenplan als Grundlage für die vorliegende Planung verwendet.

Im nördlichen Bereich liegt der Dorfbach zwischen einer Kernzone 13.5 und einer Kernzone 10.5. Mit der Unterquerung der Käsereistrasse ändert auf der linken Bachseite (in Fließrichtung) die Zonierung und der Bach wird nun beidseitig von einer Kernzone 13.5 umgeben. Unterhalb der Kantonsbrücke (Gasterstrasse) ändert sich die Zonierung auf beiden Bachseiten. Rechtsseitig wird der Dorfbach von der Dorfbachstrasse (Verkehrsfläche) und dahinter von einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen beziehungsweise einer Wohnzone 10.5 umgeben. Anschliessend endet die Bauzone und der Dorfbach wird auf der rechten Seite von einer Landwirtschaftszone begrenzt. Auf der linken Bachseite folgt auf die Kernzone 13.5 eine Wohn-Gewerbezone 15.5. Anschliessend wird der Dorfbach linksseitig bis zum Ende des betrachteten Abschnitts von einer Arbeitszone umgeben.

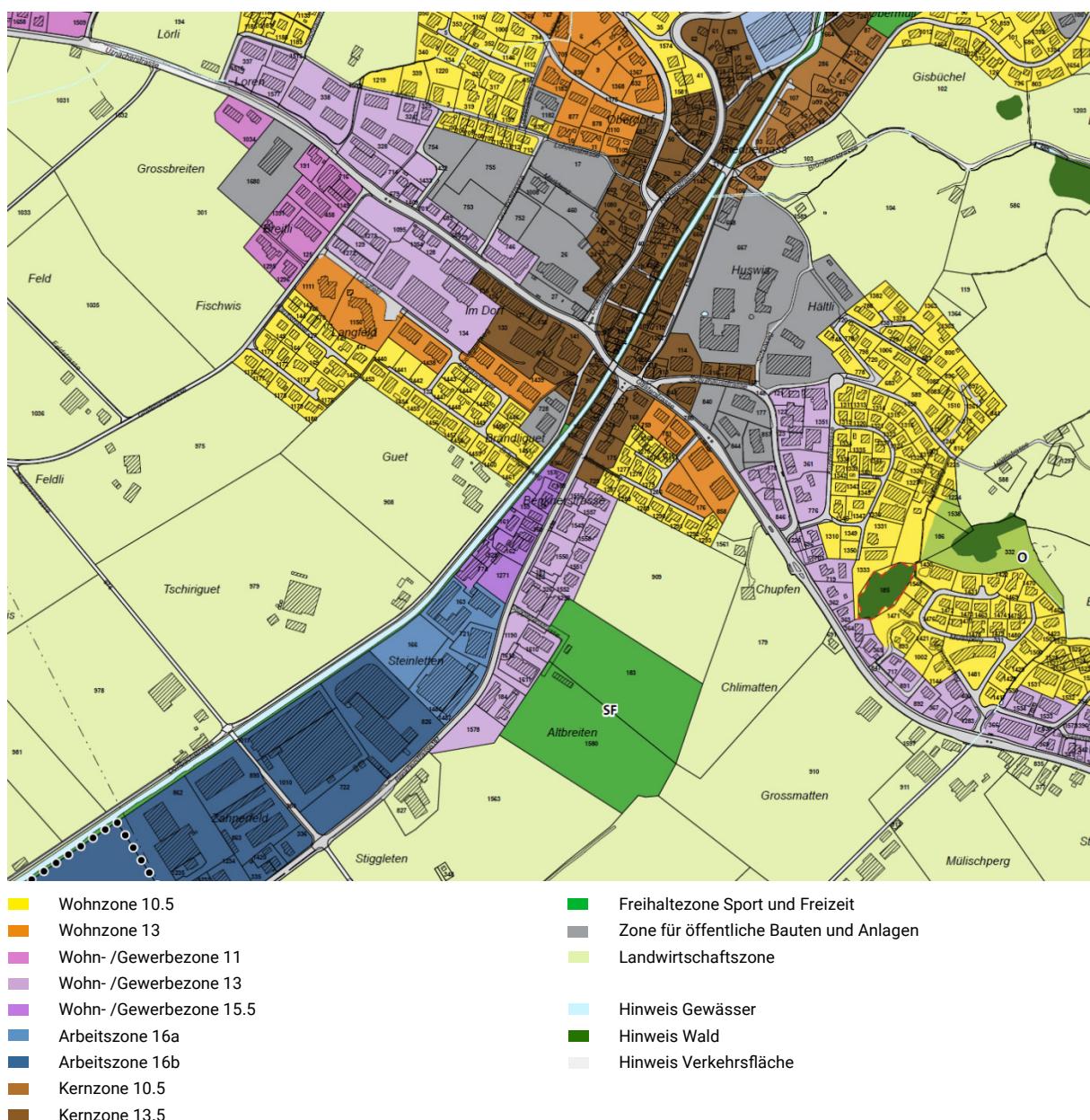


Abb. 3: Zonenplan Abschnitt südlich der Kantonsstrasse

Quelle: ERR AG | Stand: 2024



2.2.4 BESTEHENDE SONDERNUTZUNGSPLÄNE (ÜBERBAUUNGS-, GESTALTUNGS- UND BAULINIENPLÄNE)

Im betrachteten Abschnitt des Dorfbaches gibt es bereits Gewässerabstandslinien der Bauliniensätze Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle und Dorfbach Zahnerfeld bis Dorfbrücke (beide genehmigt am 29. November 1993).

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der Gewässerabstand den aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst, die alten Gewässerabstandslinien werden gleichzeitig aufgehoben.

Im Weiteren gibt es entlang des betrachteten Abschnittes des Dorfbaches zwei bestehende Überbauungspläne, deren Perimeter sich mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan überschneiden. Es handelt sich dabei um den Überbauungsplan Obermühle (genehmigt am 31. März 2010) und den Überbauungsplan Hirschenareal (genehmigt am 13. August 2007). Die Inhalte der Überbauungspläne werden im Rahmen des vorliegenden Sondernutzungsplans geprüft (siehe Kapitel 3.2).

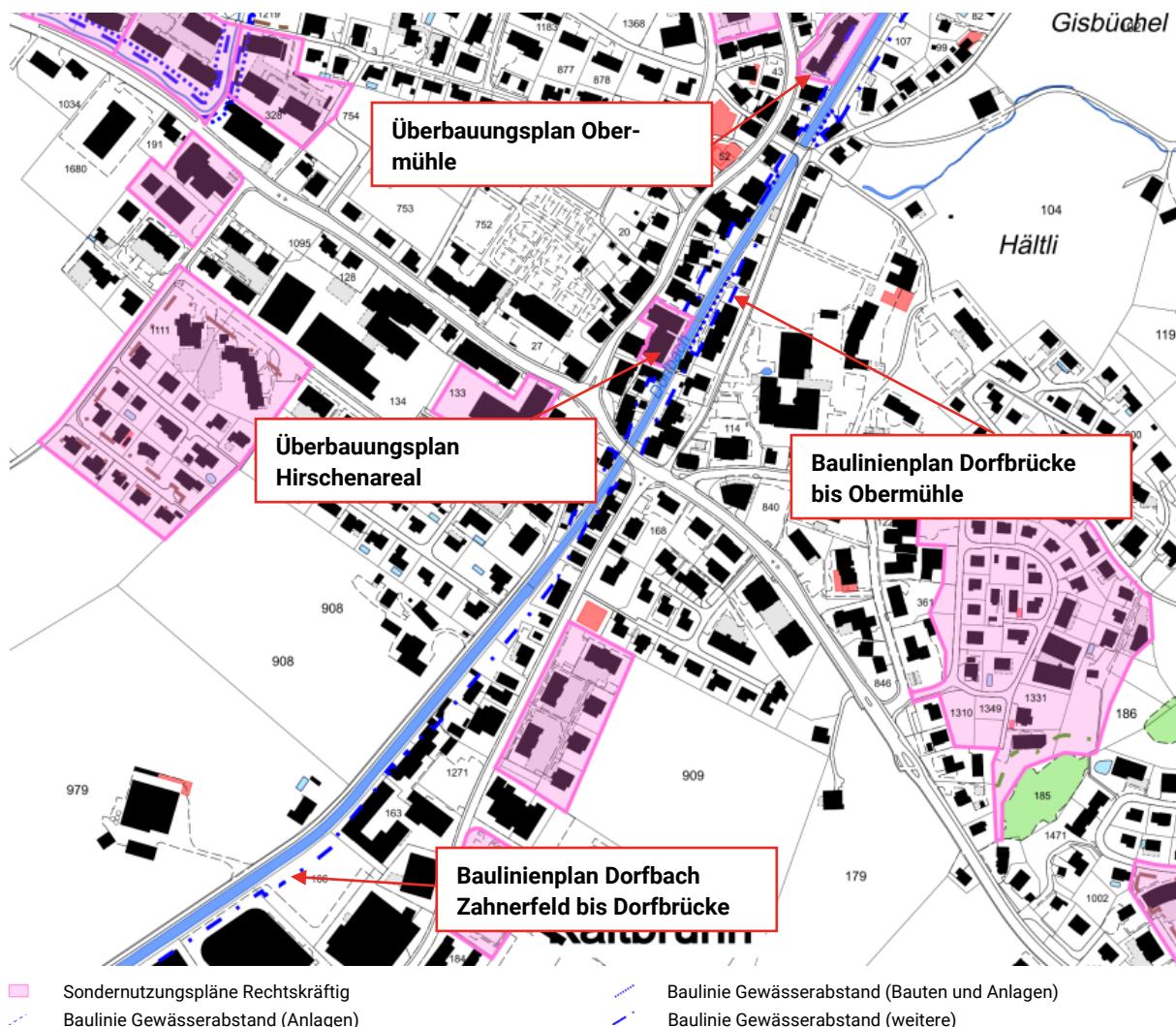


Abb. 4: Sondernutzungspläne

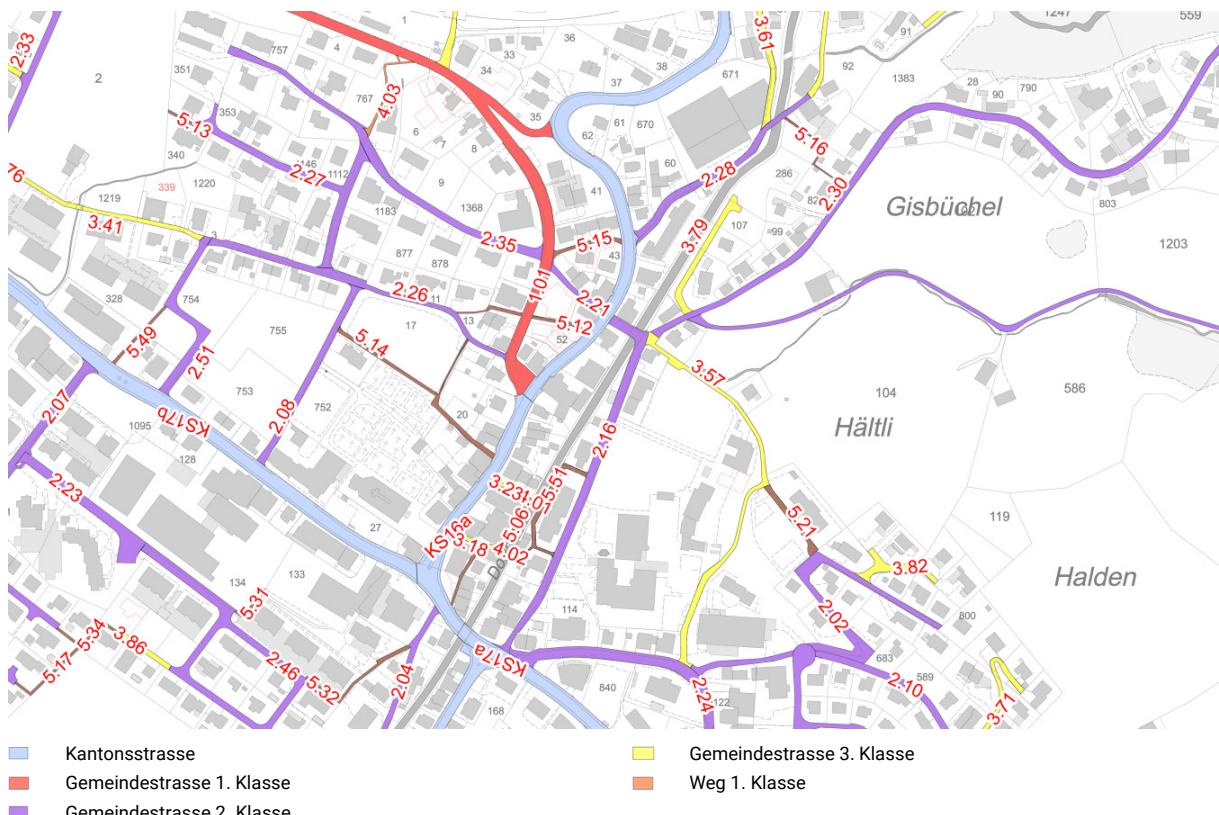
Quelle: Geoportal | März 2025



2.2.5 STRASSENKLASSIERUNG

Direkt entlang des Dorfbachs oder in unmittelbarer Nähe verlaufen Strassen und Wege. Im nördlichen Bereich befindet sich auf der linken Seite des Baches (in Fließrichtung) die Kengelwiesstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse, 3.79). Anschliessend unterquert der Bach die Käsereistrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse, 2.21). Bis zur Unterquerung der Gasterstrasse (Kantonsstrasse) führen beidseitig klassierte Wege zum Dorfbach und überqueren diesen (Frohsinnweg, Hauswieseweg und Käsereiweg).

Im südlichen Bereich verläuft auf der rechten Seite parallel zum Bach die Dorfbachstrasse, welche zuerst eine Gemeindestrasse 2. Klasse ist und danach zur Gemeindestrasse 3. Klasse wird.



2.2.6 NATURGEFAHREN

Der Dorfbach weist eine erhebliche Gefährdung auf, obwohl der Bach im bearbeiteten Abschnitt durchgängig in einem fest verbauten Gerinne (Kanal) verläuft. Im Bereich der Brückendurchlasse besteht ebenfalls erhebliche Gefahr durch Hochwasser. Durchlässe sind jeweils Schwachstellen, da sich dort Äste, Gegenstände etc. verkeilen können und deren Durchlass soweit blockieren, dass das Wasser nicht mehr abfliessen kann und nebenan vorbeifliest. Die umliegenden Gebiete des Dorfbaches (ausserhalb des Kanals) weisen eine geringe bis mittlere Gefährdung auf.

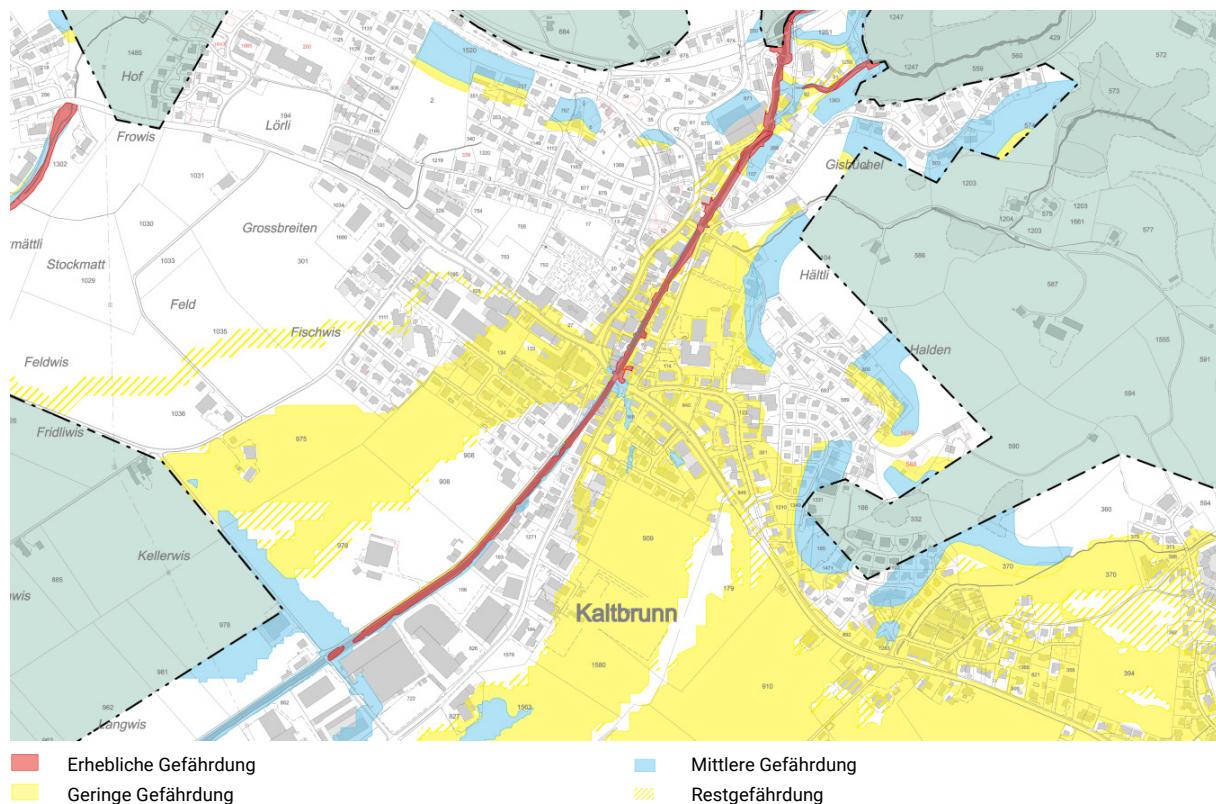


Abb. 6: Gefahrenkarte

Quelle: Geoportal | März 2025



2.2.7 NATÜRLICHKEITSGRAD

Die ökomorphologische Kartierung des Amts für Wasser und Energie (AWE) macht verschiedene Aussagen zum Zustand der Gewässer.

Der gesamte betrachtete Abschnitt des Dorfbaches weist eine stark beeinträchtigte Ökomorphologie auf. Daher ist der Natürlichkeitgrad als «stark beeinträchtigt» bezeichnet. Der Dorfbach weist auch kein natürliches Gerinne auf, sondern verläuft in einem verbauten Kanal. Das für die Bestimmung des Gewässerraums wichtige Merkmal der Breitenvariabilität findet über den gesamten Abschnitt nicht statt und erhält daher die Zuteilung «keine» beziehungsweise «fehlend».

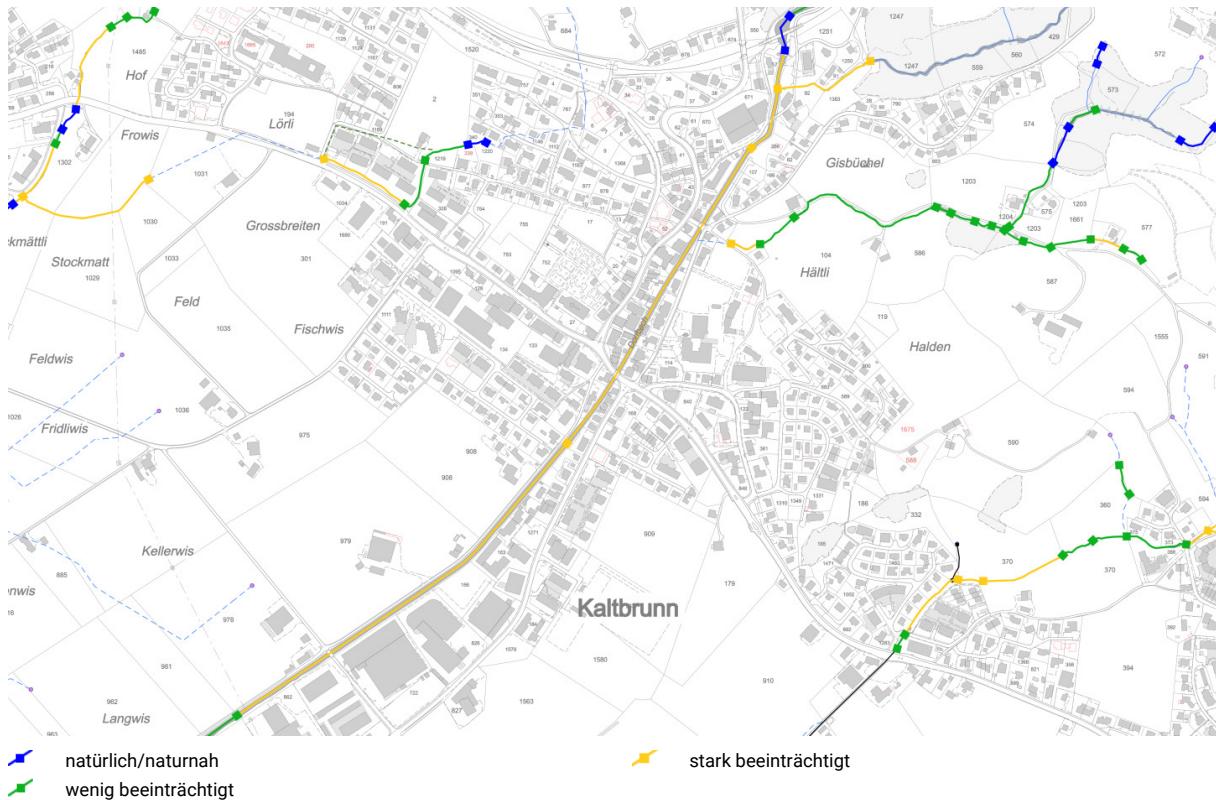


Abb. 7: Natürlichkeitgrad

Quelle: Geoportal | März 2025



2.2.8 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Der Dorfbach in Kaltbrunn fliesst mitten durch das Dorfzentrum. Das Gebiet liegt mehrheitlich in einer dreigeschossigen Kernzone, ist gut erschlossen und bildet das Zentrum des Siedlungsgebiets. Es handelt sich um das historisch gewachsene Zentrum von Kaltbrunn. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Gebiet zwischen der Rickenstrasse und dem Dorfbach als zentrales Siedlungsgebiet bebaut. Mit der zunehmenden Bevölkerung wurde die Bebauung verdichtet und auch das Gebiet östlich des Dorfbachs überbaut.

In seiner zukünftigen Entwicklung strebt die Gemeinde eine weitere Verdichtung des Zentrums an, um einer haus-hälterischen Bodennutzung Rechnung zu tragen. Mit der vorliegenden Planung soll einerseits der Raumbedarf des Dorfbachs für die Hochwassersicherung und den technische Zugang gewährleistet werden, andererseits soll aber auch die bestehende, dichte Siedlung im Dorfzentrum erhalten bleiben.

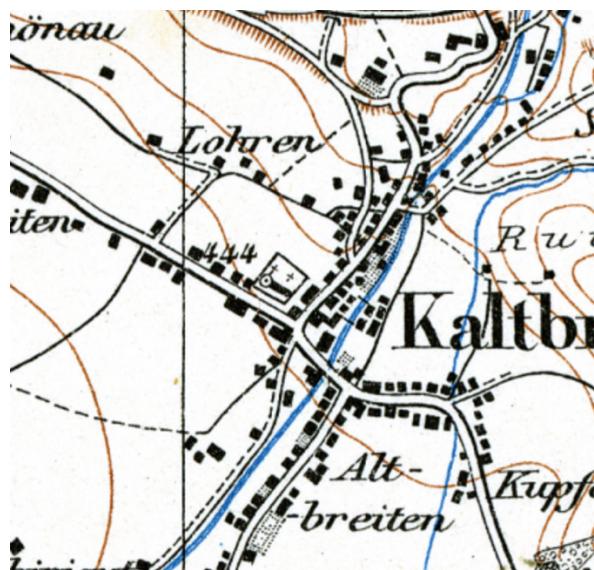


Abb. 8: Zeitreise 1910

Quelle: map.geo.admin | August 2022



Abb. 9: Zeitreise 2025

Quelle: swisstopo | März 2025

Das zentrale Siedlungsgebiet von Kaltbrunn hat sich im Laufe des letzten Jahrhunderts auch südlich der Kantonsstrasse deutlich vergrössert und verdichtet. Das Gebiet ist gut erschlossen und befindet sich mehrheitlich in dreigeschossigen Grundnutzungszonen. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung sind auch Arbeitsgebiete von grosser Bedeutung. Entlang des Dorfbachs befindet sich das grösste zusammenhängende Arbeitsgebiet der Gemeinde, das zudem zentral gelegen und bestens erschlossen ist. In ihrer zukünftigen Entwicklung strebt die Gemeinde keine Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebiets an, weshalb eine optimale und verdichtete Nutzung des bestehenden Siedlungsräums – auch in den Arbeitsgebieten – erforderlich ist. Mit der vorliegenden Planung soll einerseits der Raumbedarf des Dorfbachs für die Hochwassersicherung und der technische Zugang gewährleistet werden, andererseits aber auch die bestehende, dichte Bebauung des Arbeitsgebiets erhalten bleiben.



3 ERLÄUTERUNGEN SONDERNUTZUNGSPLAN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 GELTUNGSBEREICH

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Dorfbach Zentrum» wird gestützt auf Art. 23 und 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 KARTENEINTRÄGE

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 BESTANDTEILE

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Dorfbach Zentrum», M 1:1'000
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)

3.1.4 ZWECK

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 INHALTE SONDERNUTZUNGSPLAN

3.2.1 BAULINIEN GEWÄSSERRAUM | GEWÄSSERRAUM

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.2.2 AUFHEBUNG BAULINIENPLAN DORFBACH DORFBRÜCKE BIS OBERMÜHLE

Der Baulinienplan Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle (genehmigt am 29. November 1993) legt heute den Gewässerabstand zum Dorfbach von der Dorfbrücke bis zur Obermühle fest. Der nördliche Teil dieses Baulinienplans wird bereits mit dem Sondernutzungsplan Dorfbach Nord aufgehoben. Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerabstand nun auch im verbleibenden Bereich des Baulinienplans Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle neu geregelt und den aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Aus diesem Grund wird der Baulinienplan Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle aufgehoben.





Abb. 10: Baulinienplan Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle

Quelle: Geoportal | genehmigt im November 1993

3.2.3 AUFHEBUNG BAULINIENPLAN DORFBACH ZAHNERFELD BIS DORFBRÜCKE

Der Baulinienplan Dorfbach Zahnerfeld bis Dorfbrücke (genehmigt am 29. November 1993) legt heute den Gewässerabstand zum Dorfbach vom Zahnerfeld bis zur Dorfbrücke fest. Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerabstand neu geregelt und den aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Aus diesem Grund wird der Baulinienplan Dorfbach Zahnerfeld bis Dorfbrücke aufgehoben.



Abb. 11: Baulinienplan Dorfbach Zahnerfeld bis Dorfbrücke

Quelle: Geoportal | genehmigt im November 1993



3.2.4 ÜBERBAUUNGSPLAN OBERMÜHLE

Mit dem Überbauungsplan Obermühle wurden Baubereiche festgelegt. Die Baubereiche sehen im Gewässerraum gemäss der vorliegenden Planung keine Bauten oder Anlagen vor. Damit sind die Gewässerraumfestlegung und der Überbauungsplan Obermühle miteinander vereinbar. Eine weiterführende Prüfung und allfällige Anpassung des Überbauungsplans wird im Rahmen der Überprüfung aller Sondernutzungspläne nachgelagert der Ortsplanungsrevision vorgenommen.

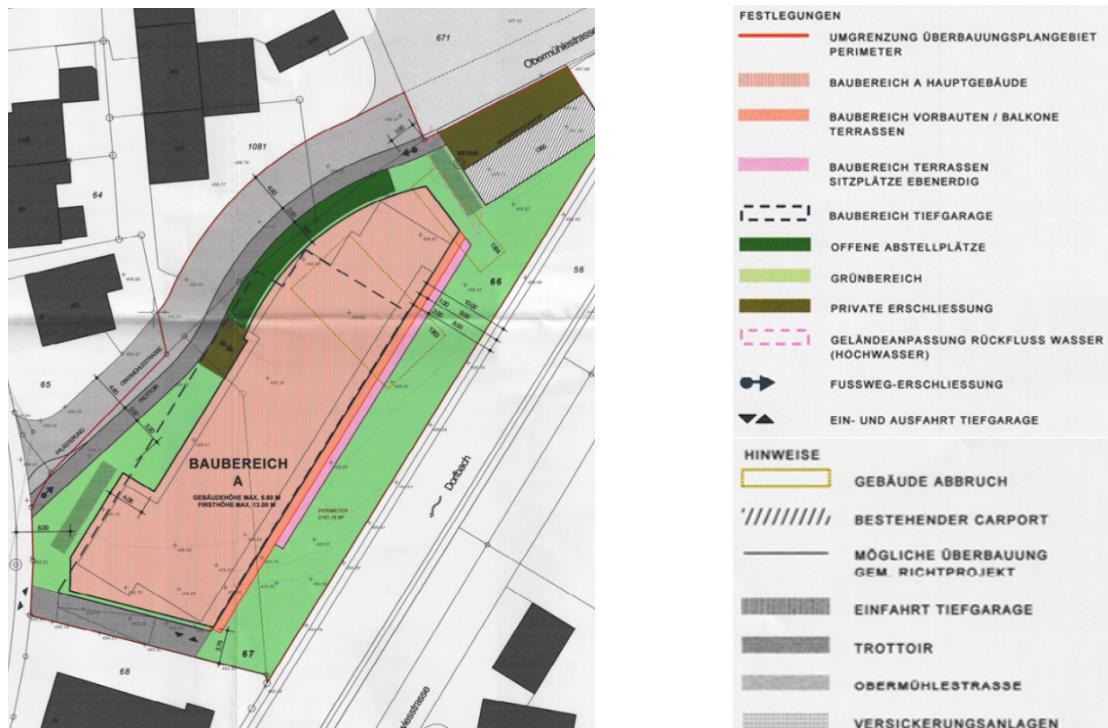


Abb. 12: Überbauungsplan Obermühle

Quelle: Geoportal | genehmigt im März 2010



3.2.5 ÜBERBAUUNGSPLAN HIRSCHENAREAL

Im Überbauungsplan Hirschenareal ist in den besonderen Vorschriften bereits ein Artikel (Art. 10) vorhanden, welcher besagt, dass bei einem Ausbau des Dorfbaches gewisse Anlagen abgebrochen werden müssen. Damit steht der Überbauungsplan in keinem Widerspruch zur vorliegenden Gewässerraumfestlegung. Durch die vorliegende Planung wird der Baubereich des Überbauungsplans nicht tangiert. Eine weiterführende Prüfung des Überbauungsplans wird im Rahmen der Überprüfung aller Sondernutzungspläne im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgenommen.

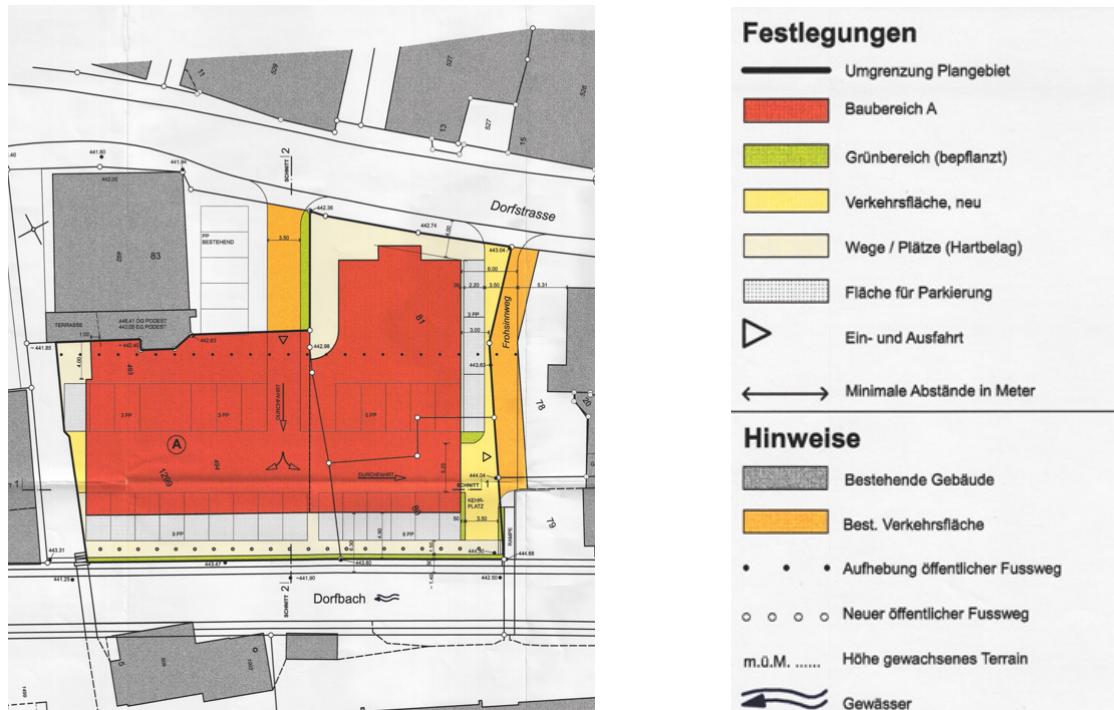


Abb. 13: Überbauungsplan Hirschenareal

Quelle: Geoportal | genehmigt im August 2007



3.3 ERARBEITUNG GEWÄSSERRAUM

3.3.1 GEWÄSSERVERLAUF

Zur Festlegung des Gewässerraums wurde der Gewässerverlauf gemäss dem Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 21. März 2022) verwendet. Der Verlauf der Achse ist an verschiedenen Stellen vereinfacht worden.

3.3.2 ABSCHNITTSBILDUNG

Für die Festlegung des Gewässerraums wird das Planungsgebiet in zwei Abschnitte unterteilt. Die Abgrenzung der Abschnitte ergibt sich aufgrund der Nutzungszenen. Abschnitt 1 wird beidseitig von Bauzone umgeben. Der Abschnitt 2 grenzt einseitig an die Landwirtschaftszone und auf der anderen Seite an die Arbeitszonen.



4 BEURTEILUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET»

4.1 GESETZLICHE GRUNDLAGE UND RECHTSPRECHUNG DES BUNDESGERICHTS

Gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 4 kann die Festlegung des Gewässerraumes im «dicht überbauten Gebiet» den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern die Hochwassersicherheit und der Unterhalt gewährleistet sind. Eine Reduktion unter dieses Mass ist nicht möglich.

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen.

Ein Spielraum der Kantone besteht beim Vollzug nur im Einzelfall.

4.2 BEURTEILUNGSGRUNDÄTZE

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes lassen sich folgende Kriterien für die Beurteilung von dicht überbautem Gebiet ableiten:

- Der Gewässerraum soll den Raumbedarf der Gewässer langfristig sicherstellen und ist unabhängig von konkreten Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten auszuscheiden.
- Eine sachgerechte Planung setzt einen genügend gross gewählten Perimeter voraus, also keine Einzelparzellen. Der Planungsperimeter ist, zumindest in kleineren Gemeinden, in der Regel das Gemeindegebiet.
- Der Fokus ist auf das Land entlang des Gewässers und nicht auf das gesamte Siedlungsgebiet zu legen.
- Es ist darauf zu achten, ob ein Vorhaben an der Peripherie des Siedlungsraumes verwirklicht werden soll oder ob es im Hauptsiedlungsgebiet liegt.
- Es braucht zusätzlich ein raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung angrenzend an den Gewässerraum.
- Eine «weitgehende» Überbauung (wie in Art. 36 Abs. 3 RPG) ist nicht ausreichend.
- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» ist restriktiv auszulegen.
- «Dicht überbaute Gebiete» sind solche, die zu Kern-, Zentrums- oder Wohnzonen mit hoher Belegung zählen. Dagegen gelten Gebiete an der Peripherie des Siedlungsraumes als nicht dicht überbaut – jedenfalls, wenn planerisch keine Verdichtung geschaffen werden soll –, ebenso wenn in der Nähe grosse Grünräume bestehen.
- Die Frage, ob ein Gebiet als dicht überbaut zu gelten hat, ist nicht im Rahmen einer Interessenabwägung, sondern einzig anhand der objektiv gegebenen Bebauungssituation zu beantworten.
- Die von Bundesrechts wegen geforderte umfassende Interessenabwägung ist erst im zweiten Schritt vorzunehmen, nämlich bei der Frage, ob in einem «dicht überbauten Gebiet» eine Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV erteilt werden kann oder nicht.
- Die Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten ist nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbautem Gebiet.»



4.3 ANALYSE

4.3.1 VORGEHEN

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes sowie der kantonalen Arbeitshilfe sind für eine allfällige Reduktion des Gewässerraums folgende zwei Prüfschritte erforderlich:

- Überprüfung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist;
- Überprüfung, inwieweit eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist.

4.3.2 ÜBERPRÜFUNG DICHT ÜBERBAUT

Der rechtskräftige Rahmennutzungsplan sowie die ortspanerischen Konzepte und Leitbilder geben einen Überblick, wo theoretisch dicht bebaute Areale vorhanden sind. Um in einem ersten Schritt zu analysieren, ob Gebiete in der Gemeinde Kaltbrunn objektiv als dicht überbaut beurteilt werden können, wurden mehrere GIS-Analysen durchgeführt.

AUSBAUGRAD

Folgend wurde analysiert, wo die baulichen Möglichkeiten der bis 2018 rechtskräftigen Rahmennutzungsplanung inklusive Ausnützungsziffer tatsächlich ausgeschöpft wurde.



Abb. 15: Ausschnitt Analyse Ausbaugrad

Quelle: ERR AG | April 2025



Die Analysekarte zeigt den durchschnittlichen prozentualen Anteil der realisierten Geschossflächen in Bezug auf die maximal, nach Baureglement 2018, möglichen Geschossflächen (Ausnutzungsziffer). Unbebaute Parzellen sowie Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen wurden jeweils nicht in die Berechnung einbezogen.

Die Analyse zeigt auf, dass überwiegend ein Ausbaugrad von mind. 100% im direkt dem Dorfbach umliegenden Gebiet vorliegt. Dies spricht für eine dichte Bebauung.

BAUMASSENZIFFER

In einem zweiten Schritt wurde untersucht, wie sich in den Gebieten entlang des Dorfbachs das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Bauvolumen und der Grundstücksfläche darstellt.

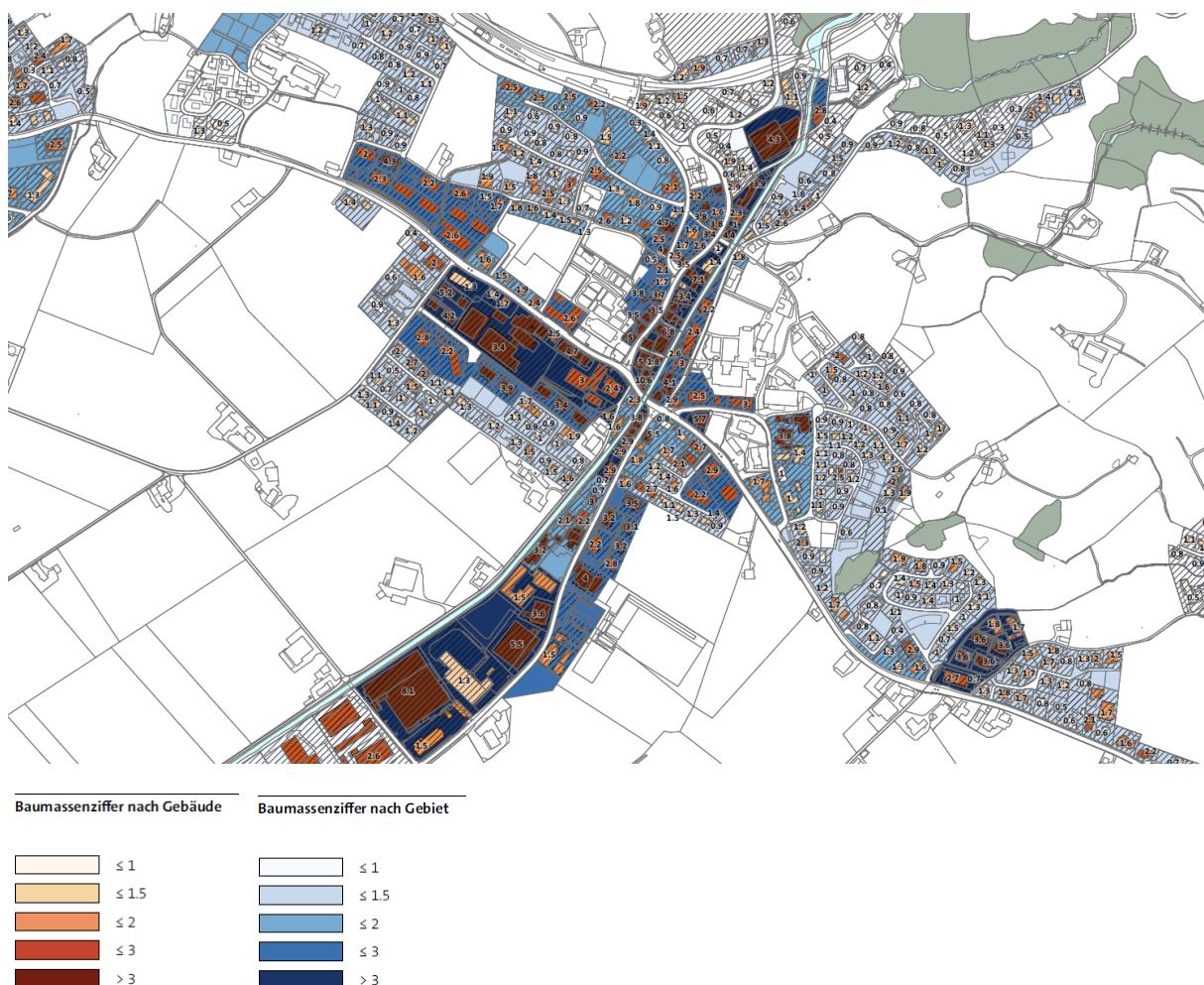


Abb. 16: Ausschnitt Analyse BMZ

Quelle: ERR AG | 2025

Die Analyse zeigt, dass sowohl die Gebäude als auch die Gebiete entlang des Dorfbachs vergleichsweise hohe Baumassenziffern aufweisen. Auch dies spricht für eine dichte Bebauung.



FAZIT

Die Analysen haben gezeigt, dass Kaltbrunn in den in Abbildung 17 markierten Gebieten entlang des Dorfbachs objektiv als dicht überbaut eingestuft werden kann. Da diese Einschätzung eine dichte Bebauung entlang des Dorfbachs bestätigt, wird im Folgenden geprüft, in welchem Ausmass eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen eines wasserbaulichen Projekts für die Abschnitte Obermühle bis «Brändliguet» und «Brändliguet» bis Neufeld. Im Zentrum stehen dabei die Hochwassersicherheit sowie die Zugänglichkeit, welche zwingend berücksichtigt werden müssen.

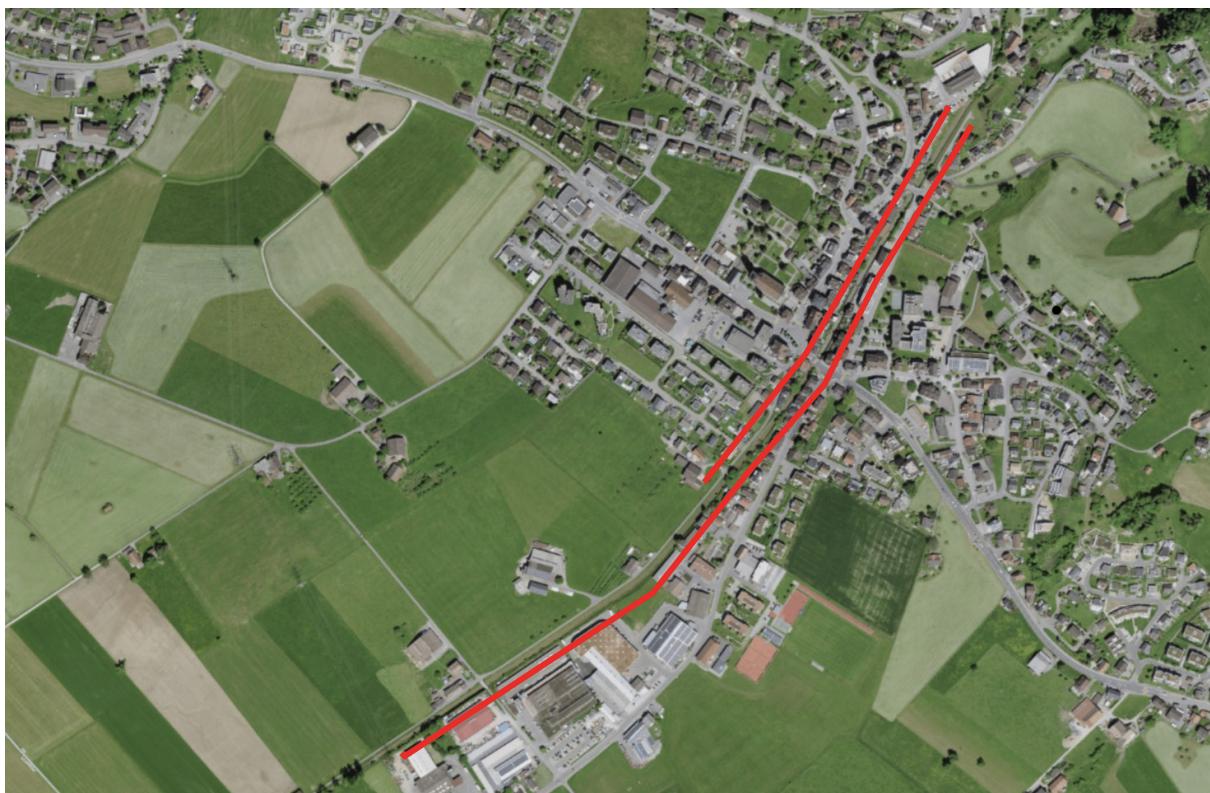


Abb. 17: Übersicht dicht bebautes Gebiet

Quelle: Orthofoto | April 2025

4.3.3 ÜBERPRÜFUNG ANPASSUNG

Da eine objektive Einschätzung die dichte Bebauung des Gebiets bestätigt, wird im Folgenden geprüft, inwiefern eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten zulässig ist. Zu diesem Zweck wurde durch die Flussbau AG untersucht, welche Gewässerraumbreite zur zwingenden Sicherstellung der Hochwassersicherheit sowie der Zugänglichkeit aus wasserbaulicher Sicht erforderlich ist.

4.3.4 ABSCHNITT 1: OBERMÜHLE BIS BRÄNDLIGUET

NATÜRLICHE SOHLENBREITE UND MINIMALE GEWÄSSERRAUMBREITE

Für die Bestimmung der minimalen Gewässerraumbreite wird in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite des betreffenden Gewässers bestimmt. Die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite wurde von der Flussbau AG dokumentiert (Beilage B1). Für den betrachteten Abschnitt des Dorfbaches wird eine natürliche Sohlenbreite von



10 m verwendet. Daraus ergibt sich mit der Formel gemäss Arbeitshilfe $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ eine minimale Gewässerraumbreite von 32 m.

ANPASSUNGEN «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET»

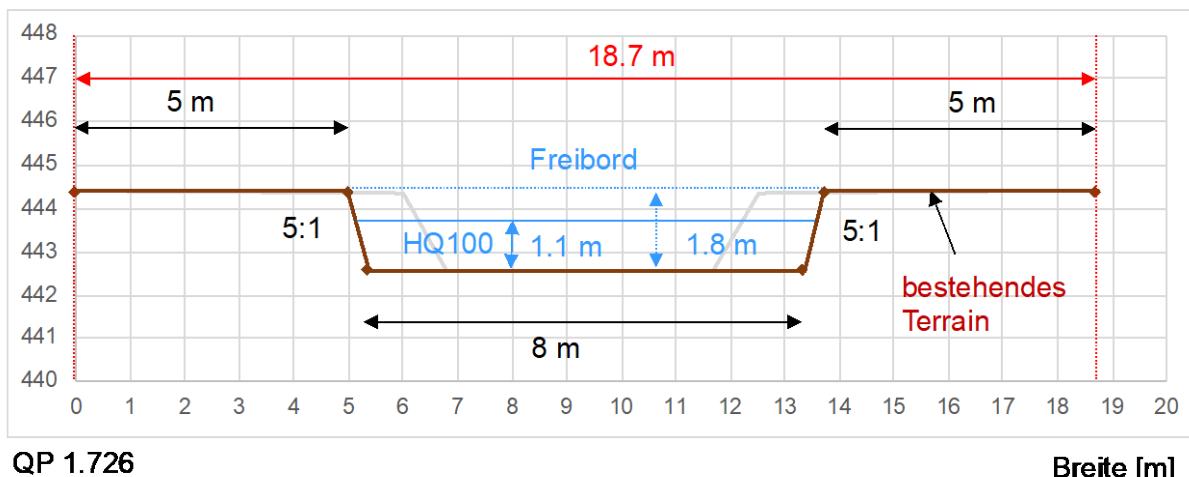
Der gesamte Abschnitt 1 wird gemäss Kapitel 4 als «dicht überbaut» betrachtet, wodurch die Gewässerraumbreite reduziert werden kann. Die festzulegende Gewässerraumbreite muss den Hochwasserschutz gewährleisten, einen beidseitigen technischen Zugang enthalten und ökologische Aufwertungen ermöglichen.

Gemäss den Ausführungen der Flussbau AG in ihrem Bericht zu den flussbaulichen Grundlagen des Dorfbaches (Beilage B1) reduziert sich damit die Gewässerraumbreite auf 18.7 m.

WASSERBAULICHE ANFORDERUNGEN

Die reduzierte Gewässerraumbreite von 18.7 m setzt sich aus 8 m Sohlenbreite, 35 cm Anzug und je 5 m Zu-gangsbreite zusammen. Im Querschnitt ist zudem der Wasserspiegel des Dimensionierungsabflusses (HQ100) inklusive Freibord abgebildet. Es ist zu erkennen, dass mit dem idealisierten Querschnitt der Dimensionierungsabfluss abgeführt werden kann.

Höhe [m ü.M.]



QP 1.726

Breite [m]

Abb. 18: Dorfbach, Nachweis Hochwasserschutz dicht überbautes Gebiet, Querprofil km 1.726, (Beilage B1)

Quelle: Flussbau AG | August 2022

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

Auch im reduzierten Gewässerraum können ökologisch wertvolle Lebensräume geschaffen werden. Die Längsvernetzung kann mit einer Nieder- und Mittelwasserrinne ermöglicht werden. Dadurch entstehen Lebensräume, welche immer Wasser führen, aber auch solche, welche teilweise überflutet und teilweise trocken sind. Zudem können die Ufermauern mit Blocksteinen erstellt werden, wodurch Öffnungen für minimale Begrünung möglich sind.

FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

Aufgrund der oben aufgeführten Grundlagen und Überlegungen wird der Gewässerraum im Abschnitt 1 mit einer Breite von 18.7 m festgelegt. Die Ausscheidung erfolgt dabei symmetrisch zur Gewässerachse. Für Unterhaltsarbeiten steht beidseitig ein 5 m breiter technischer Zugang zur Verfügung.

Dies stellt das maximal zulässige Mass an Reduktion dar, das gemäss der Vorbesprechung mit dem AREG vom 16. Mai 2022 genehmigungsfähig ist. Eine weitergehende Reduktion, wie sie von der Gemeinde angestrebt wurde, wurde abgelehnt.



4.3.5 ABSCHNITT 2: BRÄNDLIGUET BIS NEUFELD

NATÜRLICHE SOHLENBREITE UND MINIMALE GEWÄSSERAUMBREITE

Für die Bestimmung der minimalen Gewässeraumbreite wird in einem ersten Schritt die natürliche Sohlenbreite des betreffenden Gewässers bestimmt. Die natürliche Sohlenbreite kann über verschiedene Ansätze ermittelt werden. Die Flussbau AG hat in ihrem Bericht verschiedene Ansätze dokumentiert und empfiehlt, für den betrachteten Abschnitt des Dorfbaches eine natürliche Sohlenbreite von 9.8 m zu verwenden. Daraus ergibt sich mit der Formel $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ eine minimale Gewässeraumbreite von 31.5 m.

ANPASSUNG «DICHT ÜBERBAUTES GEBIET»

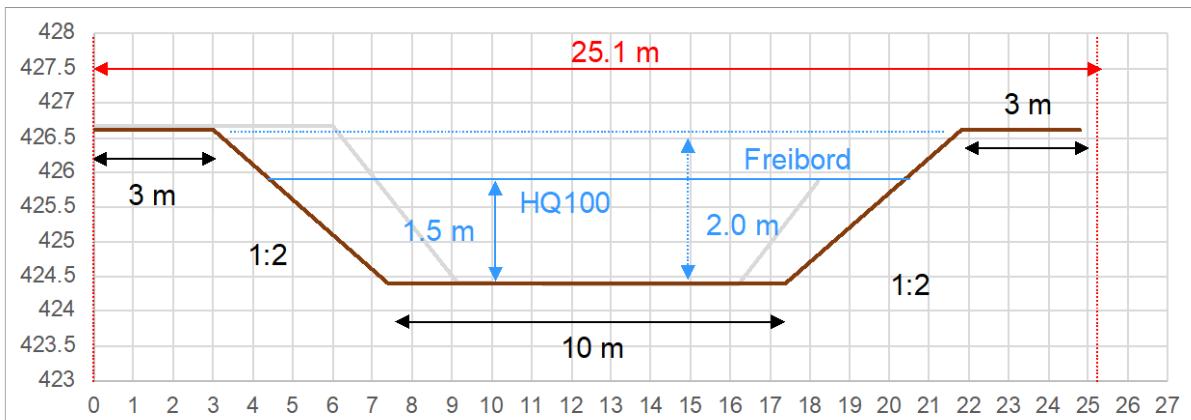
In den «dicht überbauten Gebieten» kann die Gewässeraumbreite im Einzelfall reduziert werden, falls die Anforderungen erfüllt werden. Die festzulegende Gewässeraumbreite muss den Hochwasserschutz gewährleisten, einen beidseitigen technischen Zugang enthalten und ökologische Aufwertungen ermöglichen.

Gemäss den Ausführungen der Flussbau AG in ihrem Bericht zu den flussbaulichen Grundlagen des Dorfbaches (Beilage B1) reduziert sich die Gewässeraumbreite aufgrund der linksseitigen dichten Bebauung um 6.4 m. Daraus resultiert eine Gewässeraumbreite von 25.1 m in diesem Bereich.

WASSERBAULICHE ANFORDERUNGEN

Die reduzierte Gewässeraumbreite von 25.1 m setzt sich aus 10 m Sohlenbreite, je 4.55 m Böschung und je 3 m Zugangsbreite zusammen. Im Querschnitt ist zudem der Wasserspiegel des Dimensionierungsabflusses (HQ100) inklusive Freibord abgebildet. Es ist zu erkennen, dass mit dem idealisierten Querschnitt der Dimensionierungsabfluss abgeführt werden kann.

Höhe [m ü.M.]



QP km 1.07

Breite [m]

Abb. 19: Dorfbach, Nachweis Hochwasserschutz dicht überbautes Gebiet, Querprofil km 1.07, (Beilage B1)
Quelle: Flussbau AG | August 2022

ÖKOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

Mit einer Sohlenbreite von 9.80 m können unter anderem alternierende Kiesbänke und eine Niederwasserrinne erstellt werden. Im Uferbereich besteht Raum für Uferbestockungen, welche eine terrestrische Längsvernetzung ermöglichen.



FESTLEGUNG GEWÄSSERRAUM

Aufgrund der oben aufgeführten Grundlagen und Überlegungen wird der Gewässerraum im Abschnitt 2 grundsätzlich mit einer Breite von 31.5 m festgelegt. Aufgrund des dicht überbauten Gebietes auf der linken Gewässerseite wird der Gewässerraum einseitig reduziert (9.35 m).



5 INTERESSENABWÄGUNG

5.1 VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN GESETZGEBUNG UND PLANUNG

Die vorliegende Planung berücksichtigt die übergeordnete Gesetzgebung und Planung vollumfänglich.

5.2 ERMITTLEMENT DER RELEVANTEN INTERESSEN

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Interessen für die vorliegende Planung relevant sind:

| Untersuchte Interessen | Relevant |
|---|----------|
| Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG) | X |
| Trennung Baugebiet vom Nichtbaugebiet (Art. 1 RPG) | |
| Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG) | X |
| Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens (Art. 1 RPG) | |
| Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG; Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft) | X |
| Gewährleistung der Gesamtverteidigung (Art. 1 RPG) | |
| Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Art. 1 RPG) | |
| Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG) <ul style="list-style-type: none"> • Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) • Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) • Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) • kantonale/kommunale Schutzobjekte | X |
| Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) | X |
| Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgefächern (Art. 3 RPG) | X |
| Einordnung von Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft (Art. 3 RPG) | |
| Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG) | X |
| Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume (Art. 3 RPG) | |
| Erfüllung der Waldfunktion (Art. 3 RPG) | |
| ÖV-Erschliessung von Wohn- und Arbeitsgebieten (Art. 3 RPG) | |



| Untersuchte Interessen | Relevant |
|---|----------|
| Schonung der Wohngebiete vor schädlichen/lästigen Einwirkungen (Art. 3 RPG; Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, nicht-ionisierende Strahlung, belastete Standorte, Störfallvorsorge) | |
| Erhalt und Schaffung von Rad- und Fusswegen (Art. 3 RPG) | |
| Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen (Art. 3 RPG) | |
| Sachgerechte Standorte für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen (Art. 3 RPG) | |
| Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau) | X |
| Weitere Bundesinteressen, Gewässerschutz, ... | X |
| • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) | X |
| • Gewässerschutzverordnung (GSchV) | X |
| Interessen der Anstösserinnen und Anstösser | |
| Interessen der Grundeigentümerschaft | X |

5.3 BEWERTUNG DER RELEVANZ

Die vorgängig ermittelten Interessen werden nachfolgend gewichtet und entsprechend in eine Rangfolge geordnet (je weiter oben, desto wichtiger):

| Rangfolge | Untersuchte Interessen |
|-----------|--|
| 1 | Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG) |
| 1 | Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG) |
| 1 | Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG) |
| 1 | Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchtfolgeflächen (Art. 3 RPG) |
| 2 | Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) |
| 2 | Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG) |
| 2 | Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau) |
| 2 | Schutz von Landschafts- und Ortsbildern sowie Natur- und Kulturdenkmälern (Art. 1 NHG): Bundesinventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) |
| 2 | Weitere Bundesinteressen, Gewässerschutz, ... |
| | • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) |



| Rangfolge | Untersuchte Interessen |
|-----------|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Gewässerschutzverordnung (GSchV) |
| 3 | Interessen der Grundeigentümerschaft |

Die gewählte Reihenfolge folgt dem Grundsatz, dass öffentliche Interessen grundsätzlich vor privaten Interessen zu gewichten sind. An erster Stelle stehen raumplanerische Ziele wie die haushälterische Bodennutzung, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG), da sie das Fundament einer nachhaltigen Raumentwicklung bilden. Ebenso prioritätär ist die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern (Art. 3 RPG), da diese unmittelbar dem Allgemeinwohl dienen. Wirtschaftliche und versorgungsrelevante Interessen – etwa die Sicherung von Wirtschaftsstandorten und der Erhalt von Landwirtschaftsflächen – sind ebenfalls von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und daher höher zu gewichten. Schutzinteressen im Bereich Natur, Landschaft, Biodiversität und Naturgefahren folgen in der Priorisierung, da sie zwar zentral sind, in der konkreten Abwägung jedoch punktuell hinter übergeordneten raumplanerischen Zielen zurücktreten können. Die Interessen der Grundeigentümerschaft werden zuletzt berücksichtigt, da sie als Partikularinteressen gegenüber dem Schutz öffentlicher Güter und übergeordneter Planungsziele nachrangig sind.



5.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERMITTELTEN INTERESSEN

Nachfolgend werden im Rahmen der Interessenabwägung die relevanten betroffenen Interessen beurteilt und abgewogen.

| Ermittelte Interessen | Beurteilung |
|--|---|
| Haushälterische Bodennutzung / Siedlungsentwicklung nach Innen / Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 1 RPG) | Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein hochgewichtetes Bundesinteresse. Dabei ist auch zu beachten, dass durch die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Kaltbrunn eine Verdichtung nach innen ermöglicht und bestehende sowie neue Sondernutzungspläne einen hohen Beitrag dazu leisten. |
| Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten (Art. 1 RPG) | Das Arbeitsgebiet ist für die Gemeinde Kaltbrunn wichtig, da es lokale Arbeitsplätze bietet. Diese Flächen können auch vom festzulegenden Gewässerraum negativ beeinflusst werden, daher ist ein verhältnismässiger Gewässerraum zu wählen. |
| Freihaltung und öffentlicher Zugang See- und Flussufer (Art. 3 RPG) | Durch die Gewässerraumfestlegung wird die Freihaltung des Flussufers des Dorfbachs planerisch gesichert. |
| Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 RPG) und Erhaltung von Landwirtschaftsflächen, insb. Fruchfolgefächern (Art. 3 RPG) | Fruchfolgefächern sind besonders wertvolle, ackerfähige Böden, die auf Bundesebene geschützt sind, um die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Der Schutz dieser Flächen dient dem öffentlichen Interesse, da sie für die landwirtschaftliche Produktion und die Versorgung der Bevölkerung von grosser Bedeutung sind. Gewässerraumfestlegungen können die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten einschränken, dennoch bleibt die Sicherung der Versorgung des Landes ein vorrangiges öffentliches Anliegen. |
| Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 1 RPG) | Durch die Gewässerraumfestlegung wird die natürliche Lebensgrundlage Wasser gesichert. |
| Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer biologischen Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum (Art. 1 NHG; Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) | Dem Interesse zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt inklusive ihres Lebensraums wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen. Es wird ausreichend Raum für eine ökologisch wertvolle Ufervegetation gesichert. |
| Schutz vor Naturgefahren (Waldgesetz und Bundesgesetz über den Wasserbau) | Der Schutz vor Naturgefahren wird durch die Festlegung des Gewässerraumes begünstigt und planerische Möglichkeiten geschaffen wasserbauliche Massnahmen zur Gefahrenreduktion zu realisieren. |
| Weitere Bundesinteressen, Gewässerschutz, ... • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) • Gewässerschutzverordnung (GSchV) | Die vorliegende Planung entspricht der Absicht und den Festlegungen des Gewässerschutzgesetzes sowie der Gewässerschutzverordnung. |
| Interessen der Grundeigentümerschaft | Die aus der Planung resultierende Gewässerraumfestlegung ist aus Sicht der Grundeigentümerschaften eine unerwünschte Eigentumsbeschränkung. |



5.5 RESULTAT DER INTERESSENABWÄGUNG

Mit der vorliegenden Planung werden die gesetzlichen Grundlagen (GSchG und GSchV) erfüllt und eine ökologische Gestaltung des Gewässerraums ermöglicht. Die Hochwassersicherheit und der Unterhalt sind gewährleistet. Fruchtfolgeflächen werden keine beansprucht. Die daraus resultierende Eigentumsbeschränkung der Grundeigentümerschaften sind dem Bundesinteresse untergeordnet und die Bestandesgarantie gemäss Art. 109 PBG sichert weiterhin die bestehenden Bauten und Anlagen.



6 VERFAHREN

6.1 VORPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Der Sondernutzungsplan wurde am 1. Dezember 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 27. Juni 2023 wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

BERÜCKSICHTIGUNG VORPRÜFUNGSHINWEISE

| ZIFF. | ANMERKUNG HINWEIS VORPRÜFUNG | BERÜCKSICHTIGUNG |
|-------|---|--|
| 3.1.1 | (Z) Im Planungsbericht wurde in einem ersten Schritt die Bebauungssituation analysiert und beurteilt. Das dicht überbaute Gebiet wird im Planungsbericht nachvollziehbar begründet. In einem weiteren Schritt ist nun die Anpassung der Gewässerraumbreite im definierten dicht überbauten Gebiet in einer Interessensabwägung darzulegen. Die Interessensabwägung ist im Planungsbericht zu ergänzen. | Eine Interessensabwägung wurde in Kapitel 5 ergänzt. |
| 3.1.3 | (H) Die beiden Sondernutzungspläne «Baulinienplan Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle» und «Baulinienplan Dorfbach Zahnerfeld bis Dorfbrücke» (beide Pläne genehmigt am 29. November 1993) legten Gewässerabstandslinien für den Dorfbach fest. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan und der koordinierten Aufhebung der bestehenden Gewässerabstandslinien wird der Gewässerraum nun auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst. | Die beiden Baulinienpläne sind im selben Verfahren aufzuheben, wie diese erlassen wurden. Folglich sind die beiden Baulinienpläne in den Plänen als «aufzuheben» zu bezeichnen. |
| 3.1.3 | (Z) Der «Überbauungsplan Obermühle», genehmigt am 31. März 2010, wird auf die vorliegende Gewässerraumfestlegung angepasst. Durch die Anpassung der Baubereiche und der Vergrösserung des Grünbereiches sind keine Anlagen im Gewässerraum möglich. Die Anpassungen sind zwingend mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung zu koordinieren. | Da durch den Gewässerraum keine Baubereiche betroffen sind, sondern ausschliesslich der im Überbauungsplan gesicherte Grünbereich durch den Gewässerraum überlagert wird, wird von einer Anpassung des Überbauungsplans abgesehen. |
| 3.3.3 | (Z) Zum Abschnitt 2 «Gewerbezone» (km 0.800 - 1.430): Hier soll - wegen orografisch linksseitig dichter Überbauung - ein asymmetrisch angeordneter reduzierter Gewässerraum von 25.10 m Breite festgelegt werden. Zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit muss das bestehende Gerinne gemäss Bericht der Flussbau AG künftig ausgebaut werden (u.a. offenbar symmetrische Verbreiterung der Gerinnesohle von ca. 7 m auf 10 m). Die geplante Baulinie "Gewässerraum" hält zur linksseitigen Oberkante der bestehenden Bachböschung schon heute nur einen Abstand von etwa 3 m und erheblich weniger ein. Damit ist schon jetzt die nötige Zugänglichkeit zum Gewässer nicht gewährleistet. Wir bezweifeln deshalb, dass die linksseitige Begrenzung des Gewässerraums richtig ist. Zudem würde sich der vorgesehene Gerinneausbau (oder mindestens die auch dann noch zu gewährleistende Zugänglichkeit) wohl ausserhalb des Gewässerraums befinden. Es ist darum nachzuweisen, dass die Zugänglichkeit vor und nach dem Gerinneausbau gewährleistet ist. | In Rücksprache mit der zuständigen Kontaktperson wurde die einseitig reduzierte Ausscheidung des Gewässerraums um ca. 3 m verbreitert (linksseitig). |



| ZIFF. | ANMERKUNG HINWEIS VORPRÜFUNG | BERÜCKSICHTIGUNG |
|-------|---|--|
| 3.4 | (Z) In der Legende sind die aufzuhebenden Sondernutzungspläne (Baulinien) klarer zu bezeichnen: «Baulinienplan, genehmigt am ...» | Die Legende und die Schlussbestimmungen wurden entsprechend angepasst. |

6.2 MITWIRKUNG

6.2.1 ALLGEMEINES

Die Planung wurde vom ... bis zum ... der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt:

Es gingen folgende Hinweise ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

BERÜCKSICHTIGTE STELLUNGNAHMEN

- tabellarischer Verweis auf die Anträge mit einer kurzen Zusammenfassung des Hinweises und wie/wo der Wunsch berücksichtigt wurde

NICHT BERÜCKSICHTIGTE STELLUNGNAHMEN

- tabellarischer Verweis auf die Anträge mit einer kurzen Zusammenfassung des Hinweises und Begründung, wieso der Wunsch nicht berücksichtigt wurde

6.3 ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Die Planung wurde vom ... bis ... öffentlich aufgelegt.

6.4 ERLASS UND GENEHMIGUNG

Die Planung wurde vom Gemeinderat am ... zu Handen des Rechtsverfahrens erlassen.

7 BEILAGE

B1 FLUSSBAULICHE GRUNDLAGEN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSER-RAUMS AM DORFBACH, ABSCHNITT ZENTRUM, FLUSSBAU AG, STAND: 21.04.2025



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| Titelbild: Dorfbach..... | 2 |
| Abb. 1: Übersicht..... | 4 |
| Abb. 2: Ausschnitt kommunaler Richtplan..... | 6 |
| Abb. 3: Zonenplan Abschnitt südlich der Kantonsstrasse | 7 |
| Abb. 4: Sondernutzungspläne..... | 8 |
| Abb. 5: Strassenklassierung | 9 |
| Abb. 6: Gefahrenkarte | 10 |
| Abb. 7: Natürlichkeitgrad | 11 |
| Abb. 8: Zeitreise 1910 | 12 |
| Abb. 9: Zeitreise 2025 | 12 |
| Abb. 10: Baulinienplan Dorfbach Dorfbrücke bis Obermühle..... | 14 |
| Abb. 11: Baulinienplan Dorfbach Zahnerfeld bis Dorfbrücke..... | 14 |
| Abb. 12: Überbauungsplan Obermühle | 15 |
| Abb. 13: Überbauungsplan Hirschenareal | 16 |
| Abb. 14: Ausschnittsbildung..... | 17 |
| Abb. 15: Ausschnitt Analyse Ausbaugrad..... | 19 |
| Abb. 16: Ausschnitt Analyse BMZ | 20 |
| Abb. 17: Übersicht dicht bebautes Gebiet..... | 21 |
| Abb. 18: Dorfbach, Nachweis Hochwasserschutz dicht überbautes Gebiet, Querprofil km 1.726, (Beilage B1) | 22 |
| Abb. 19: Dorfbach, Nachweis Hochwasserschutz dicht überbautes Gebiet, Querprofil km 1.07, (Beilage B1)..... | 23 |

